

Anlage 68 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächenutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf

Stellungnahme vom: 26.04.2016

Anregung:

Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen:

Untere Wasserbehörde:

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen unter Beachtung der Hinweise (H) keine Bedenken.

1. Im Anhang „Harte und weiche Tabukriterien“ zum Entwurf der Begründung ist auf Seite 67 unter der Spalte „Begründung“ die wasserrechtliche Rechtsquelle des Wasserhaushaltsgesetzes(WHG) zu prüfen. (H)
2. Ergänzung der Tabelle 7 Maßnahmenübersicht unter Punkt 8.4 (Seite 51). Hier könnte vollständigshalber das Schutzgut Wasser ergänzt werden. Die ergänzende Maßnahme wäre: - Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl. (H)

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Immissionsschutz:

Zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Ostbevern verweise ich inhaltlich auf die vorliegende immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 22. Dezember 2015, Az.: 41244/2015-8 die ich nachfolgend ändere bzw. ergänze:

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten vorhandenen und geplanten Windvorrangzonen befinden sich innerhalb der im rechtskräftigen Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilbereich Energie ausgewiesenen und zeichnerisch dargestellten Windenergiebereichen

Nr.	Name	Größe		Innerhalb des 15-km Schutzbereich vom ASR Radar des Flughafen FMO
		Alt	Neu	
1	Nord-Ost 2		16,5 ha	ja
2	Nord-Ost 3		12,7 ha	teilweise
3	Nord-Ost (WAF02)	6,8 ha		ja
4	Süd-Ost 1		10,8 ha	----
5	Süd-Ost 2 Süd-Ost 3		26,3 ha	----
6	Süd-Ost (WAF 54)	29,6 ha		----
7	Süd-West		31,5 ha	ja
8	West (WAF 01)	13,2 ha		ja

Für die Windvorrangzone Nord-Ost 1 wird in einem zweiten Schritt nach fernmündlicher Rücksprache mit der Gemeinde Ostbevern, ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, wenn alle benötigten Gutachten vorliegen.

Schutzbereich des ASR Radar am Flughafen FMO

Die Windvorrangzonen Nord-Ost 2, Nord-Ost (WAF 02) Süd-West, und West (WAF01) liegen vollständig und die Windvorrangzone Nord-Ost 3 teilweise im 15-km Schutzbereich des ASR-Radars des Flughafen FMO. Die übrigen Windvorrangzonen liegen außerhalb des v. g. Schutzbereiches.

Aktuell werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorprüfungen von Seiten der Bundesanstalt für Flugsicherung (BaF) durchgeführt hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von geplanten WEASTandorten in den v. g. Windvorrangzonen.

Die erfolgt ausschließlich erst im Rahmen der Behördenbeteiligung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Eine negative Stellungnahme der BaF ist rechtlich einem Bauvorbot gleichzusetzen. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung darf in diesem Fall nicht erteilt werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVPG

Aufgrund der Novellierung des Windenergie-Erlass NRW vom 4. November 2015 ist bei den zukünftigen WEA-Standorten ein 6-km Prüfradius zu definieren. Innerhalb des Prüfradius ist die Anzahl der vorhandenen WEA-Standorte zu summieren. In ei-

nem zweiten Schritt sind die Brutvorkommen von windenergieempfindlichen Arten zu ermitteln, die ihrerseits artenspezifisch einen unterschiedlichen Einwirkungsbereich haben. Bei windenergieempfindlichen Arten die sich in der Randzone des Prüfbereiches befinden, erweitert der Einwirkungsbereich den Prüfradius. Die Einwirkungsbereiche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind in Abhängigkeit von den verschiedenen windempfindlichen Arten deutlich unterschiedlich.

Diesbezüglich sind die im Einwirkungsbereich vorhandenen WEA-Standorte ebenfalls zu den im Prüfraum ermittelten WEA-Standorten dazuzurechnen (Kumulation). Die ermittelte Anzahl der WEA-Standorte wird mit dem Schwellen 20 WEA in der Anlage Nr. 1 zum UVPG, Nr. 1.6.1 verglichen.

Bei einer Überschreitung des v. g. Schwellenwertes ist die Durchführung einer UVP mit einem öffentlichen Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Bei einer zwingenden UVP ist die Durchführung eines Scoping-Termins erforderlich, in dem der Untersuchungsrahmen durch die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange definiert wird.

Die Genehmigung der Windenergieanlagen erfolgt nach dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren des BImSchG. Bei der Durchführung einer vollständigen UVP ist ein öffentliches Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich.

Es werden keine Einwände gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Ostbevern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhoben.

Abwägung:

Untere Wasserbehörde

- *Anregung im Anhang „Harte und weiche Tabukriterien“ zum Entwurf der Begründung auf S. 67 unter der Spalte „Begründung“ die wasserrechtliche Rechtsquelle des WHG zu prüfen.*

Der Anregung wurde gefolgt.

Die Formulierungen im Tabellenanhang zur Begründung wurden redaktionell überarbeitet und die Rechtsquellen angepasst.

- *Anregung, dass in der Tabelle 7 Maßnahmenübersicht unter Punkt 8.4 das Schutzgut Wasser ergänzt werden könnte. Die ergänzende Maßnahme wäre „Minderung der Eingriffsfläche durch Standortwahl“.*

Der Anregung wird gefolgt.

Es erfolgt der Vollständigkeit halber wie vorgeschlagen eine redaktionelle Ergänzung in der Maßnahmenübersicht.

Untere Bodenschutzbehörde:

- *Hinweis, dass weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten, noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen zurzeit Eintragungen im Plangebiet/ Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung enthalten und darüber hinaus keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen begründen.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- *Hinweis, dass bezüglich der Umweltprüfung Belange des Bodenschutzes in der Begründung / im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt sind und Ergänzungen nicht erforderlich sind.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbaubehörde:

- *Hinweis, dass der Planung inhaltlich zugestimmt wird.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz:

- *Hinweis auf weiterhin gültige immissionsschutzrechtliche Stellungnahme vom 22.12.2015, die nachfolgend geändert und ergänzt wird.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Abwägungsentscheidung der Gemeinde Ostbevern zur Stellungnahme vom 22.12.2015 zu den nicht geänderten Teilen bleibt unverändert bestehen.

- *Hinweis, dass sich die in der Tabelle aufgeführten vorhandenen und geplanten Windvorrangzonen innerhalb der im rechtskräftigen Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilbereich Energie ausgewiesenen und zeichnerisch dargestellten Windenergiebereichen befinden.*

Der Hinweis wird als unverständlich zurückgewiesen.

Die zitierte Tabelle bezieht sich auf Anlagenschutzbereiche des ASR Radar des Flughafens FMO. Ein Bezug zum Regionalplan ist nicht erkennbar, zu dem die Gemeinde Ostbevern mit ihrem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ auch Flächen außerhalb der Windenergie-Vorrangzonen des Sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland darstellt (NO 2 und 3).

Schutzbereich des ASR Radar am Flughafen FMO:

- *Hinweis, dass die Windvorrangzonen Nord-Ost 2, Nord-Ost (WAF 02), Süd-West und West(WAF 01) vollständig und die Windvorrangzone Nord-Ost 3 teilweise im 15-km Schutzbereich des ASR-Radars des Flughafen FMO liegen.*

Der Hinweis wird als unzutreffend zurückgewiesen.

Der Stellungnahme der DFS vom 19.04.2016 ist zu entnehmen, dass die Konzentrationszone SW 1 (Philippsheide) nicht in den Bereich des ASR Münster/Osnabrück gehören. Dies gilt auch für die Zone NO 3. Diese Information ist im Übrigen im gesamten Planverfahren bereits in der Potenzialflächenanalyse enthalten gewesen, die den 15 km Anlagenschutzbereich markiert.

- *Hinweis, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorprüfungen von Seiten der Bundesanstalt für Flugsicherung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit von geplanten WEA-Standorten in den v. g. Windvorrangzonen durchgeführt werden.*

Der Hinweis ist für Ostbevern nicht zutreffend.

Zwar kann bestätigt werden, dass derzeit keine Vorab-Einschätzung der DFS vorgenommen werden. Die für die Gemeinde Ostbevern relevante Anfrage für 6 Windkraftanlagen stammt jedoch aus Mitte 2015. Hierzu hat die DFS mit Schreiben vom 14.07.2015 (positiv) Stellung genommen. Die Gemeinde Ostbevern geht daher von der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen aus flugrechtlicher Sicht aus. Dies wird durch vorhandene Windkraftanlagen im 15-km-Radius im Übrigen auch bestätigt.

- *Hinweis, dass aufgrund der Novellierung des Windenergieerlasses bei den zukünftigen WEA-Standorten ein 6-km Prüfradius zu definieren ist, innerhalb dessen die Anzahl der vorhandenen WEA-Standorte zu summieren sind. Hinweis, dass in einem zweiten Schritt die Brutvorkommen von windenergieempfindlichen Arten zu ermitteln sind, die ihrerseits artenspezifisch einen unterschiedlichen Einwirkungsbereich haben. Hinweis, dass bei windenergieempfindlichen Arten, die sich in der Randzone des Prüfbereiches befinden, sich der Einwirkungsbereich des Prüfradius erweitert und die Einwirkungsbereiche im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung in Abhängigkeit von der verschiedenen windempfindlichen Arten deutlich unterschiedlich sind. Hinweis, dass diesbezüglich die im Einwirkungsbereich vorhandenen WEA-Standorte ebenfalls zu den im Prüfraum ermittelten WEA-Standorten dazuzurechnen sind. Hinweis, dass die ermittelte Anzahl der WEA-Standorte mit den Schwellen 20 WEA in der Anlage Nr. 1 zum UVPG, Nr. 1.6.1 verglichen werden und bei einer Überschreitung des v. g. Schwellenwertes die Durchführung einer UVP mit einem öffentlichen Genehmigungsverfahren zwingend erforderlich ist.*

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind jedoch nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Die Hinweise beziehen sich auf das Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagenstandorte. Da im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes keine konkreten Standorte festgelegt werden, sind die Hinweise an dieser Stelle irrelevant.

- *Ausführungen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

- *Hinweis, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes erhoben werden.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.